

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	
Finanz- und Beteiligungsausschuss	03.09.2025	nicht öffentlich
Kreistag	24.09.2025	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Gesetzliche Grundlage: § 79 SächsGemO i. V. m. § 19 SächsKomHVO
Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
SGB VIII

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Jugendamt

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2025 im Ergebnishaushalt überplanmäßige Aufwendungen und im Finanzhaushalt überplanmäßige Auszahlungen für den Deckungskreis Jugendhilfe nach SGB VIII - Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen in Höhe von **2.733.100 Euro**. Diese setzen sich zusammen aus
 - a) **1.510.000 Euro** in den Unterproduktkonten 36330109.4332501/7332501 Heimerziehung, Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) – Stationäre Unterbringung
 - b) **748.000 Euro** in den Unterproduktkonten 36340103.4332501/7332501 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) – Stationäre Unterbringung
 - c) **475.100 Euro** in den Unterproduktkonten 36340104.4331519/7331519 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) - Einzelfallhelfer
2. Der Kreistag beschließt die Deckung der Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt aus Minderaufwendungen/Minderauszahlungen in Höhe von: 1.543.000 Euro in den Unterproduktkonten:
 - 56110301.4271000/7271000 (Klimamanagement / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) in Höhe von: 120.000 Euro,
 - 23110105.4211004/7211004 (BSZ Bau - und Oberflächentechnik / Unterhaltung der Grundstücke und baulicher Anlagen) in Höhe von: 300.000 Euro,
 - 56110101.4271000/7271000 (Aufgaben der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde / Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) in Höhe von: 1.105.000 Euro,
 - 52110101.4231000/7231000 (Bauaufsichtliche Entscheidungen / Mieten und Pachten) in Höhe von: 18.000 Euro.

Ein Betrag in Höhe von 382.100 Euro wird aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen der allgemeinen Schlüsselzuweisung zur Deckung herangezogen.

Für die darüber hinaus zu deckenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 808.000 Euro nimmt der Kreistag zur Kenntnis, dass durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen eine partielle haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen wurde, die eine Erhöhung des Fehlbetrages vermeidet. Auf die gesonderte Informationsvorlage wird verwiesen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Mehlhorn, Dirk

Amtsleiter Rechtsamt
Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Im Deckungskreis 1242 des Ergebnishaushaltes und 2242 des Finanzhaushaltes sind die Unterproduktkonten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zusammengefasst. Sie enthalten:

- die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII
- die präventiven Maßnahmen zur Interventionsvermeidung
- die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII)
- die Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß §19 SGB VIII
- Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen (§§ 20, 21 SGB VIII)
- die Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35 und § 40 SGB VIII
- die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII
- die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- die Vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42, 42a SGB VIII.

Im Zuge der Haushaltsdurchführung und -überwachung der benötigten finanziellen Mittel 2025 ist zu prognostizieren, dass die Haushaltsansätze im Deckungskreis 1242/2242 nicht ausreichend sein werden.

Die fortgeschriebenen Aufwendungs- bzw. Auszahlungsplanansätze 2025 im Deckungskreis 1242/2242 betragen jeweils 62.683.500 Euro. Diese Ansätze müssen nach der aktuellen Prognose um weitere überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 2.733.100 Euro erhöht werden.

Im Einzelnen stellen sich die Auszahlungen und Aufwendungen wie folgt dar [in Euro]:

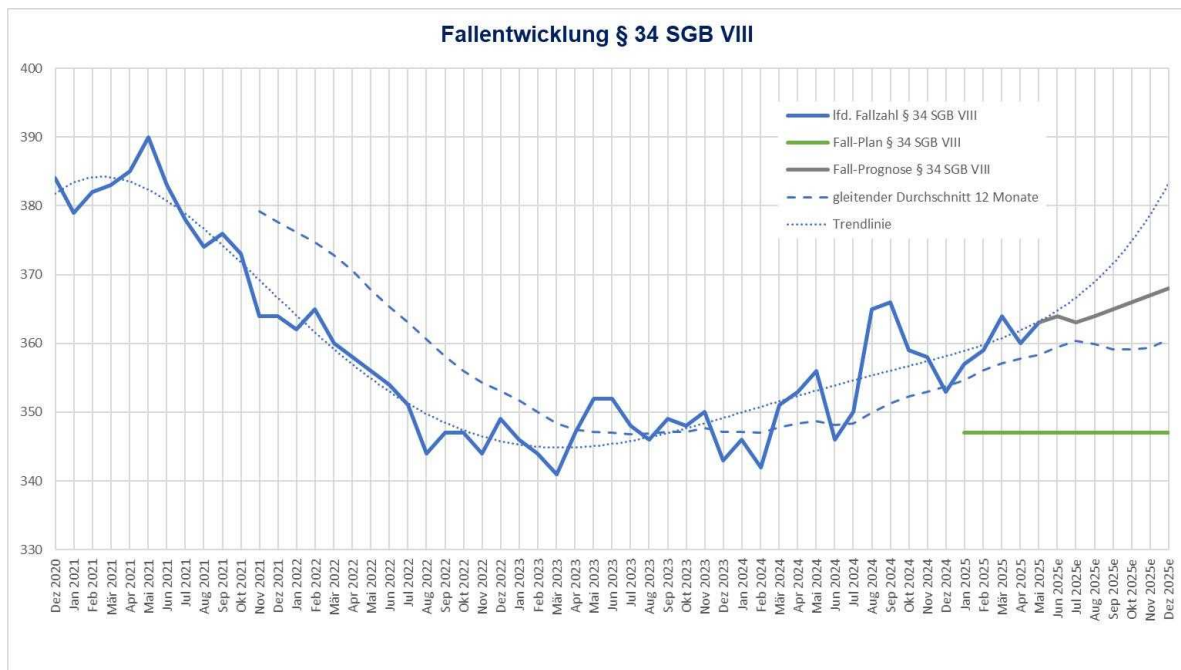
Produkt- unter- gruppe	Bezeichnung	Fortgeschri- ebener Ansatz 2025	Prognose Juni 2025	Mehr- /Minderbe- darf	Im Deckungs- kreis bestehend er Mehrbedarf
3631	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	458.300	425.900	-32.400	
3632	Förderung der Erziehung in der Familie	3.449.800	3.356.300	-93.500	
3633	Hilfen zur Erziehung	43.709.100	45.468.900	1.759.800	1.510.000
3634	Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahmen/ Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	9.068.400	10.572.900	1.504.500	1.223.100

Produkt- unter- gruppe	Bezeichnung	Fortgeschri- ebener Ansatz 2025	Prognose Juni 2025	Mehr- /Minderbe- darf	Im Deckungs- kreis bestehend er Mehrbedar- f
3641	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	33.000	33.000	0	
3642	Förderung der Erziehung in der Familie - unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	400	400	0	
3643	Hilfen zur Erziehung - unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	4.292.800	3.998.000	-294.800	
3644	Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahmen/ Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII - unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	1.671.700	1.561.200	-110.500	
DK	Summe	62.683.500	65.416.600	2.733.100	2.733.100

Die Gründe für die beantragten überplanmäßigen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen sind:

a) **Hilfen zur Erziehung – Heimerziehung, Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§34 SGB VIII)**

In der Planung 2025 wurde von 347 Unterbringungen in stationären Einrichtungen der Heimerziehung ausgegangen. Aufsatzpunkt der Haushaltsplanung lag in der Annahme eines in 2021 begonnenen und sich zum Planungszeitpunkt fortsetzenden Trends sinkender Fallzahlen. Seit dem III. Quartal 2024 wurde der Trend verlassen. Zum Prognosezeitpunkt waren durchschnittlich 361 Kinder in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII untergebracht. Der für die Prognose bereitstehende letzte erhobene Monatswert lag bei 363 Unterbringungen. In der Vorausschau ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Fallbestand von ebenfalls 363 Fällen für die Jahresbetrachtung 2025. Die erwarteten Fallaufwüchse sind in Anbetracht starker Zuwächse bei der Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen realistisch.



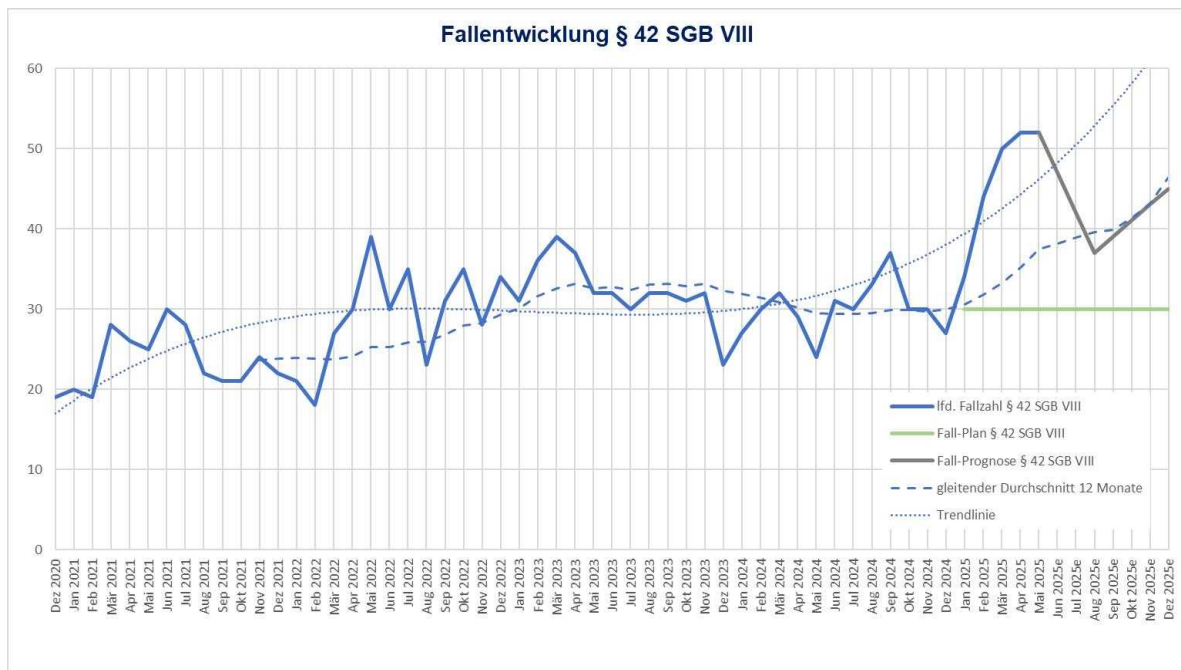
Zusätzlich stiegen die durchschnittlichen Fallaufwendungen für die Unterbringung stärker an als in der Haushaltsplanung angenommen. Der Transferaufwand pro Fall pro Monat betrug in I. Halbjahr 6.441,58 Euro, als Planwert veranschlagt waren 6.067,92 Euro pro Monat. Wesentlicher Kostentreiber stellen Personalkosten dar, deren Entwicklung an Tarifabschlüsse gekoppelt ist. Weiterhin beeinflussen einzelfallbezogene Fachleistungen den Wert.

Die finanziellen Auswirkungen der Fallzahlsteigerung sowie der Entgeltentwicklung spiegeln sich im Haushaltsergebnis zum 30.06.2025 wieder, aus dem die Prognose ermittelt wurde. Zur Prognose wurde der Mittelwert aus den angefallenen monatlichen Durchschnittskosten des I. Halbjahr 2025 sowie der Plankostenansatz aus der Haushaltsplanung zugrunde gelegt.

Daher beläuft sich im Bereich der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII der prognostizierte Mehrbedarf auf 1.200.912 Euro p.a. infolge gestiegener Fallzahlen sowie auf weitere 778.020 Euro p.a. aufgrund erhöhter Durchschnittskosten gegenüber der Haushaltsplanung. Der daraus abgeleitete Gesamtmehrbedarf beträgt 1.978.932 Euro. Haushaltswirksam berücksichtigt werden hiervon 1.759.800 Euro, da innerhalb der Produktuntergruppe durch Verschiebungen in anderen Leistungsbereichen sowie durch Rückstellungen Deckungspotenziale genutzt werden konnten.

b) Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahmen/Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Im ersten Halbjahr stieg die durchschnittliche monatliche Anzahl von Inobhutnahmen gegenüber dem Durchschnittswert 2024 um 52% an. In der Haushaltsplanung wurde ein Fallaufkommen von 30 angesetzt. Dem stehen tatsächliche Fälle von 46 gegenüber. In der Vorausschau bis Jahresende 2025 wird ein rückläufiges Fallaufkommen erwartet. Für die weiteren Berechnungen wurde ein durchschnittlicher Fallbestand von 44 zu Grunde gelegt.



Die Aufwendungen für die Unterbringung in Obhut genommener Kinder und Jugendlicher gliedern sich in 2 Bereiche. Zum einen werden 22 Plätze dauerhaft vorgehalten und verursachen aktuell jährliche Pauschalkosten in Höhe von 2.066.300 Euro. Alle weiteren Fälle unterliegen Einzelabrechnungen. Die Unterbringung erfolgt je nach Fall-Lage über Bereitschaftspflegefamilien, geeignete Personen oder Einrichtungen aus anderen Bereichen des SGB VIII. Für den flexiblen Fallbestand wurden 691.900 Euro im Haushaltplan vorgemerkt.

Die durchschnittlichen monatlichen Fallkosten für Plätze außerhalb des pauschalfinanzierten Bereiches wurden in der Haushaltplanung mit 7.207 Euro kalkuliert. Im Jahr 2024 betrugen die Aufwendungen tatsächlich 5.671 Euro pro Monat. In die Prognose floss der niedrigere, historische Wert aus 2024 ein.

In den Fallzahlen befindet sich seit 04.09.2024 ein intensivbetreuter Einzelfall, der aufgrund seiner Komplexität bislang nicht in eine andere Form der Hilfe überführt werden konnte. Dieser verursacht einen Aufwand von 188.884 Euro p.a. und wurde separat berücksichtigt.

Aus den Fallaufwüchsen und den getroffenen Prognoseansätzen ergibt sich ein zusätzlicher Mehrbedarf von 926.200 Euro.

c) Hilfen für junge Volljährige/Inobhutnahmen/Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Die Mehrbedarfe stellen sich wie folgt dar.

In der Planung 2025 wurde

- a) von 95 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 102 Euro pro Monat für ambulante Hilfeleistungen,
- b) von 56 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 2.138 Euro pro Monat für Einzelfallhilfe,
- c) von 10 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 5.950 Euro pro Monat für die stationäre Unterbringung,

- d) von 8 Leistungsberechtigten mit durchschnittlichen Fallkosten von 92 Euro pro Monat für Hortintegrationen

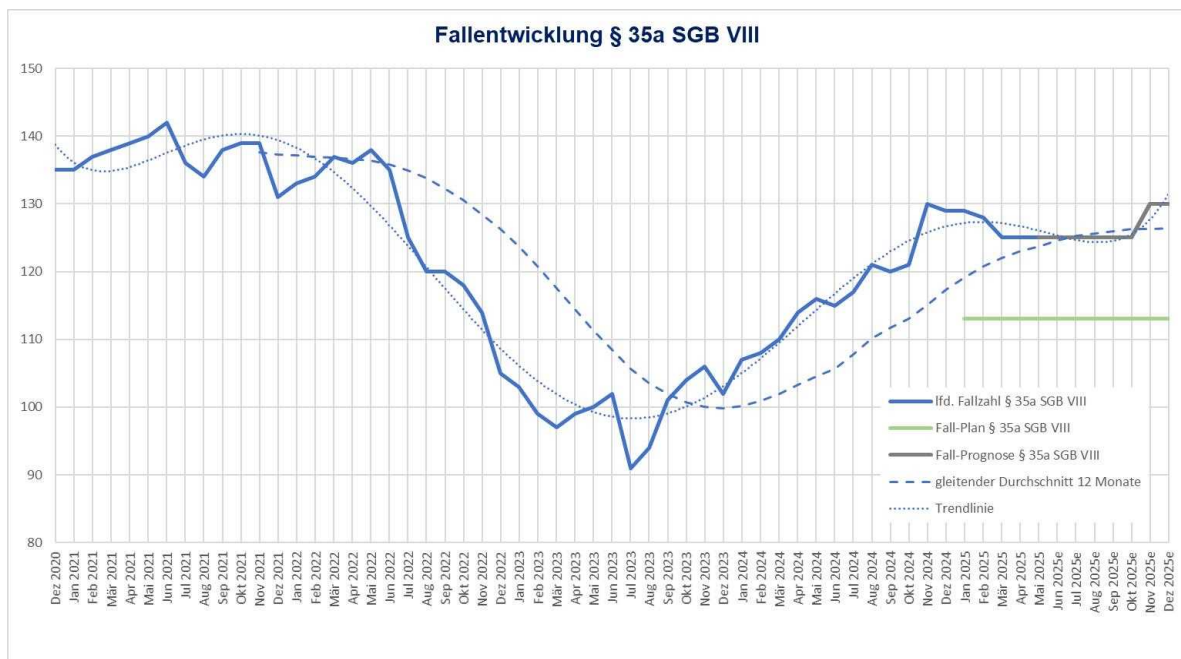
ausgegangen.

Bis einschließlich Juni 2025 haben sich deutliche Kostensteigerungen und/oder Fallzahlsteigerungen ergeben. So sind

- a) 113 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 115 Euro pro Monat für ambulante Hilfeleistungen,
- b) 70 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 2.193 Euro pro Monat für Einzelfallhilfe,
- c) 9 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 7.176 Euro pro Monat für die stationäre Unterbringung,
- d) 4 Leistungsberechtigte mit durchschnittlichen Fallkosten von 119 Euro pro Monat für Hortintegrationen

zu verzeichnen.

In den Aufwendungen und Fallzahlen befindet sich ein kostenintensiver, stationärer Einzelfall, der einen jährlichen Aufwand von 197.573 Euro verursacht.



In der Vorausschau entstehen bis Jahresende Mehraufwendungen in Höhe von 588.900 Euro.

Die unter den Punkten b) und c) dargestellten Bedarfe betreffen in ihrer Gesamtheit die Produktuntergruppe 3634 „Hilfen für junge Volljährige / Inobhutnahmen / Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII“. Die Summe der in der Begründung ausgewiesenen prognostizierten Mehrbedarfe beträgt 1.515.100 Euro. Haushaltswirksam veranschlagt werden hiervon 1.504.500 Euro, da innerhalb der Produktuntergruppe durch Verschiebungen in anderen Leistungsbereichen sowie durch Rückstellungen Deckungspotenziale genutzt werden konnten.

Deckungsmittel:

Innerhalb des Jugendamtes stehen keine anderen Deckungsquellen zur Verfügung.

Im Übrigen handelt es sich um Leistungen im Bereich von Pflichtaufgaben, so dass grundsätzlich eine Unabweisbarkeit der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen gegeben ist.